Rostumwandler-Spray

Korrosionschutzlack mit rostumwandelnden Eigenschaften

Rostentwicklung wird angehalten
Rostschicht wird durch Eisenkomplex-Bildung neutralisiert

Ideal für schwierige rostbehaftete Stellen
Schützt auch in Rissen und Poren aufgrund der hohen Eindringtiefe

- Hochwertige Epoxi-Grundierung für zuverlässige Schutzschicht
- Überlackier- und überspachtelbar
- Silikon- und säurefrei



Inhalt	400 ml
Farbe	Farblos
Lagerfähigkeit ab Herstellung	24 Monate
Temperaturbeständigkeit max.	100 °C
Überlackierbar nach	2 h

Art.-Nr. 0893 110 400
VE: 1 / 12

Details/Anwendung

Mit Rostumwandler-Spray wird die Rostschicht neutralisiert und ein metall-organischer Eisenkomplex gebildet. Der Korrosionsschutzlack mit rostumwandelnden Eigenschaften ist ideal geeignet zur Überlackierung schwieriger rostbehafteter Stellen. Für Wartung und dauerhaften Schutz von Fahrzeugen, Anlagen, Maschinen und Bauteilen in allen Bereichen.

Anleitung

Vor Aufsprühen losen Rost, Fett, Schmutz sowie mit Rost unterwanderte Farbschichten entfernen. Roststelle gut säubern. Dose kräftig schütteln, dann dünn in 2–3 Schichten aufsprühen (Sprühentfernung ca. 25–30cm). Trockenzeit zwischen den einzelnen Schichten ca. 2 Stunden. Nach vollständiger Trocknung sollte ein Decklack aufgetragen werden.

Hinweis

Aushärtung bei Raumtemperatur. Dose nach Gebrauch über Kopf drehen und Ventil leer sprühen.Der Lackaufbau sollte nur mir 1-K Produkten erfolgen.

Diese Angaben können nur Empfehlungen sein, die auf unseren Erfahrungen beruhen. Vorversuche erforderlich. Die Angaben des Technisches Datenblattes sind vor Anwendung zu berücksichtigen. Bei der Überlackierung empfehlen wir den Lackaufbau nur mit 1-K-Produkten durchzuführen. Es sind die Angaben der Beschichtungshersteller zu beachten. Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.

CL01_3006080502, Rev: 0.316, Stand: 24. 09. 2026

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

CI01_3006080502, Rev: 0.316, Stand: 24. 09. 2026